

Von: "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>  
An: "behoerdenbeteiligung@straelen.de" <behoerdenbeteiligung@straelen.de>  
Kopie: "Balkowski, Nadia Dr." <Nadia.Balkowski@lvr.de>  
Datum: 06.03.2026 11:23  
Betreff: [EXTERN] Bauleitplanung

**47. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Zand – Gewerbegebiet“  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange  
der Bodendenkmalpflege  
LVR-ABR-Az.: 134.2/25-001**

Sehr geehrte Frau Stammen,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Die außerordentlich späte Stellungnahme bitte ich Sie zu entschuldigen. Bei Bearbeitung des Verfahrens ist aufgefallen, dass eine Äußerung des Fachamtes zum Bebauungsplanverfahren nicht erfolgt ist.

Vorgesehen ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für den B-Plan Nr. 1b „Zand - Gewerbegebiet“ zu schaffen. Dazu soll die Fläche anstelle einer gewerblichen Baufläche als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Im Osten der Vorhabenfläche verläuft das Bodendenkmal Straelen VBD 0058 – römische Straße (s. Abbildung 1), die zwischen Geldern und Venlo verlief. Die Geometrien füge ich anbei. Im Bereich Zand liegen u.a. mit den Aktivitäten NI 2018/1118 und NI 2022/0082 Anhaltspunkte für den Verlauf der Straßentrasse vor. Da im Bereich der Vorhabenfläche noch keine archäologischen Untersuchungen stattgefunden haben, ist beim derzeitigen Kenntnisstand keine exakte Lokalisierung möglich.



Abbildung 1. Kartierung der Vorhabenfläche (magenta umrandet) und des Bodendenkmals Straelen VBD 0058 (grün).

Es ist davon auszugehen, dass sich im Bereich des Bodendenkmals Straelen VBD 0058 Spuren des römischen Straßenkörpers selbst sowie der Straßenbegleitenden

Gräben mitsamt ihrer Verfüllung und den darin enthaltenen Funden im Boden erhalten haben.

Das Bodendenkmal wird unter Punkt 6.3 angesprochen. Jedoch befindet sich das Bodendenkmal nicht in der Nähe, sondern kreuzt das Plangebiet. Die Ausführungen bitte ich Sie daher entsprechend zu korrigieren.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Die gegen die Planung bestehenden Bedenken, können wie folgt ausgeräumt werden:

1. Das vermutete Bodendenkmal soll gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden.
2. In den Textlichen Festsetzungen ist auf die Regelungen der §§ 5 II, 15 I, II, 27 I DSchG NRW hinzuweisen: Bodendenkmäler sind kraft Gesetz geschützt. Der Schutz ist nicht von ihrer Eintragung abhängig. In der Folge unterliegen Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer Erlaubnispflicht nach § 15 II DSchG NRW. Dem Vorhabenträger wird als Nebenbestimmung zur Erlaubnis in Abhängigkeit zur Planung auf Grundlage des § 27 I DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für archäologische Maßnahmen auferlegt. Für die Ausführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.
3. Ein gleichlautender Hinweis wird auf der Planurkunde aufgenommen.

Eine gleichlautende Regelung wäre auch für den Bebauungsplan vorzusehen. Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sandra Semrau

Verwaltungsbeamtin

**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege**

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Tel: 0228 9834 - 137

Fax: 0221 8284 2253

[sandra.semrau@lvr.de](mailto:sandra.semrau@lvr.de)